

Wenn es passiert ist – die ersten Schritte

Was mit Geräten, Konten, Abos und Daten einer verstorbenen Person zu tun ist – nach Tagen, Wochen und Monaten geordnet. Grundsatz: Sichern kommt vor Kündigen.

Sie müssen nicht alles sofort tun, und Sie müssen nicht alles allein tun. In den ersten Tagen zählt nur eines: nichts unwiederbringlich zu verlieren. Alles andere hat Zeit. Haken Sie ab, was erledigt ist.

Die ersten Tage – sichern, nicht kündigen

- ☐ **1 Todesurkunde in mehreren Exemplaren**
Das Zivilstandsamt (über das Bestattungsamt der Gemeinde) stellt die Todesurkunde aus. Bank, Swisscom, Versicherungen, Pensionskasse und Apple verlangen je ein Exemplar – gleich mehrere bestellen.
- ☐ **2 Nach der Vorsorge suchen**
Notfallmappe oder Docupass, Umschlag «Drei Schlüssel», Anordnungen für den digitalen Nachlass, Übersicht, Vorsorgeausweis im Portemonnaie. Ein gefundenes Testament muss der Behörde abgeliefert werden – das ist Pflicht (Art. 556 ZGB). Der Vorsorgeauftrag gilt nur zu Lebzeiten.
- ☐ **3 Nichts löschen, nichts zurücksetzen**
Handy geladen und eingeschaltet lassen, keine Werkseinstellungen, Computer stehen lassen. Die SIM-Karte nicht kündigen: Dort kommen die SMS-Codes an, mit denen sich Passwörter zurücksetzen lassen. Keine Konten schliessen – noch nicht.
- ☐ **4 Zugang zum E-Mail-Konto sichern**
Mit dem Umschlag oder dem Passwortmanager (Notfallzugriff anfordern – die Wartefrist beginnt jetzt); sonst über das entspernte Handy. Wer die Mails lesen kann, kann bei fast jedem Dienst «Passwort vergessen» nutzen. Hängt die Adresse am Internet-Abo (bluewin, sunrise, gmx): das Abo vorerst nicht kündigen.
- ☐ **5 Liste der Dienste und Abos erstellen**
Kreditkarten- und Kontoauszüge der letzten zwölf Monate durchgehen, Postfach nach «Rechnung», «Ihr Abo», «Willkommen», «Bestätigung» durchsuchen. Die Vorlage «Meine digitale Übersicht» (Kursseite) dient als Raster.

Die ersten Wochen – Stellen informieren, Fristen im Blick

- ☐ **6 Bank und PostFinance informieren**
Das Konto wird zum Nachlasskonto und gesperrt; das E-Banking der verstorbenen Person nicht mehr benutzen. Daueraufträge und Lastschriften laufen weiter – prüfen. Bestattungs- und Arztrechnungen zahlt die Bank auf Vorlage der Belege; ein Gemeinschaftskonto «oder» bleibt zugänglich. Erbschein beantragen (Kanton Zürich: Bezirksgericht; sonst Notariat oder Teilungsamt).
- ☐ **7 Ausschlagung prüfen – Frist drei Monate**
Drohen Schulden, kann die Erbschaft innert drei Monaten ausgeschlagen werden (Art. 566 ff. ZGB); bei Unklarheit ist innert eines Monats ein öffentliches Inventar zu verlangen. Vorher keine Nachlasswerte an sich nehmen oder verkaufen – wer sich einmisch, gilt als Erbe.
- ☐ **8 Arbeitgeber, Pensionskasse, AHV, Versicherungen**
Arbeitgeber (Lohn, Todesfallkapital), Pensionskasse und Säule 3a (Begünstigte melden sich selbst), Lebensversicherungen. Die AHV-Hinterlassenenrente bei der Ausgleichskasse selbst beantragen – sie kommt nicht automatisch. Krankenkasse: Prämie nur bis zum Todestag, zu viel Bezahltes zurückfordern. SBB: GA und Halbtax anteilig zurück.
- ☐ **9 Telekom und Post**
Swisscom und andere Anbieter kündigen mit der Todesurkunde per sofort und kostenlos – oder jemand übernimmt das Abo. Vorher klären, ob die E-Mail-Adresse (bluewin) weiterlaufen kann, sonst zuerst die Konten umziehen, die daran hängen. Nachsendeauftrag bei der Post. SwissID-Konto notieren.
- ☐ **10 Nachlassanfragen bei den Anbietern**
Apple: Zugriffsschlüssel des Nachlasskontakts plus Todesurkunde auf digital-legacy.apple.com; ohne Nachlasskontakt braucht es einen Gerichtsbeschluss. Google: Antrag über die Hilfeseite «Inaktives Konto» – oder die Vertrauensperson wartet auf die Freigabe des Kontoinaktivitäts-Managers. Facebook/Instagram: Gedenkzustand oder Löschung mit Nachweis. Microsoft: Digital-Legacy-Code eingeben, 72 Stunden warten. Bitwarden: Notfallzugriff anfordern; 1Password: Notfall-Kit.



11 Abos und Verträge kündigen

Mit der Todesurkunde auf den nächstmöglichen Termin – meist gilt die ordentliche Kündigungsfrist, bis dahin zahlen die Erben. Streaming, Zeitungen, Software, Fitness, Vereine. Cloud-Speicher erst kündigen, wenn die Fotos gesichert sind. Domains und Hosting: mit Erbschein übertragen oder auslaufen lassen – ohne Zahlung verschwindet die Website.

Die ersten Monate – sichern, entscheiden, abschliessen



12 Daten sichern, bevor Konten verfallen

Fotos (iCloud, Google Fotos), Mails, Dokumente herunterladen und auf einer Festplatte zu Hause ablegen. Google löscht inaktive Konten nach zwei Jahren, Microsoft friert nach einem Jahr ein, WhatsApp löscht nach längerer Inaktivität, Cloud-Speicher ohne Zahlung wird gelöscht.



13 Profile gemäss Anordnung

Facebook: Gedenkzustand oder Löschung, Abschiedsbeitrag über den Nachlasskontakt. LinkedIn, Xing, Instagram, Dating-Profil: löschen lassen – diskret. Gab es keine Anordnung: so entscheiden, wie die Person es gewollt hätte, nicht wie es am wenigsten Aufwand macht.



14 Geräte übergeben oder entsorgen

Gemäss Anordnung oder Erbteilung. Vorher Daten sichern, danach zurücksetzen. iPhone und iPad: Die Aktivierungssperre braucht das Apple-ID-Passwort – sonst Apple mit Todesurkunde und Kaufbeleg kontaktieren. Android: Google-Konto entfernen, dann zurücksetzen.



15 Steuern und Abschluss

Die Erben reichen die letzte Steuererklärung der verstorbenen Person ein; Kryptowährungen und andere digitale Werte gehören zum Nachlass und je nach Kanton zur Erbschaftssteuer. PostFinance: Konten innert zwölf Monaten auflösen. Und dann: die eigene Übersicht anlegen – Sie wissen jetzt, warum.

REIHENFOLGE · Wenn es keine Vorsorge gibt

Die Reihenfolge, die am weitesten führt:

- Ist der Handy-Code bekannt? Das Handy ist der Generalschlüssel: Mail-App, SMS-Codes, gespeicherte Passwörter.
- Zugang zum E-Mail-Konto – damit lassen sich die Passwörter der meisten Dienste zurücksetzen.
- Kreditkarten- und Kontoauszüge – die Liste aller Abos und Dienste.
- Die Hilfeseiten der Anbieter, Stichwort «Todesfall» oder «Nachlass», mit der Todesurkunde.
- Fachperson: Notariat, Treuhänder, Pro Senectute, VZ VermögensZentrum.

Und: Nicht alles muss gerettet werden. Was niemand vermisst, darf verfallen.

WICHTIG · Was Sie nicht tun sollten

- Mit dem Passwort der verstorbenen Person Zahlungen im E-Banking auslösen: Die Erbengemeinschaft entscheidet gemeinsam, die Bank sperrt ohnehin – und es gibt Streit mit den Miterben.
- Chats oder Ordner lesen, wenn in der Anordnung «ungelesen löschen» steht.
- Geräte verkaufen oder Konten leeren, bevor die Daten gesichert sind und die Ausschlagung entschieden ist.
- Abos und das Internet-Abo kündigen, bevor der E-Mail-Zugang gesichert ist – mit dem Abo fällt die bluewin-Adresse.
- Fotos in der Cloud «später» holen. Später sind sie weg.

Beratung für Hinterbliebene: Notariat oder Bezirksgericht (Erbschein, Ausschlagung), Pro Senectute (Beratung, Docupass), VZ VermögensZentrum (Merkblatt «Digitaler Nachlass», Ausgabe 2026), Bestattungsamt der Gemeinde. Alle Links, Hilfeseiten und die Vorlage «Meine digitale Übersicht»: villa-wellentanz.ch/info_mde